

Erstattungsordnung der Grünen Jugend Hessen

Die Landesmitgliederversammlung der Grünen Jugend Hessen hat die folgende Erstattungsordnung beschlossen.

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

Erstattungen nach dieser Ordnung erhalten Mitglieder der Grünen Jugend Hessen (GJH), wenn sie im Auftrag der GJH als Delegierte oder Beauftragte tätig werden. Dies ist dann der Fall, wenn ein entsprechender Auftrag oder Beschluss zuständiger Personen oder GJH-Gremien vorliegt.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Erstattungsfähig sind Aufwendungen, die durch

- Sitzungen, Veranstaltungen, öffentliche Mitgliederversammlungen, Delegiertenversammlungen und Tagungen der GJH,
- andere Tätigkeiten im Auftrag der GJH entstehen.

§ 3

Abrechnung

- 3.1. Der/Die Anspruchsberechtigte hat spätestens 3 Monate nach Entstehung der Aufwendung schriftlich bei der/dem zuständigen SchatzmeisterIn seinen/ihren Anspruch geltend zu machen.
Alle Kostenerstattungen, die nach dem 31.01. des Folgejahres geltend gemacht werden, sind nicht mehr erstattungsfähig.
- 3.2. Verzichtet der/die Anspruchsberechtigte auf seinen/ihren Anspruch, so ist dies durch den Satz: „ Auf die Erstattung der Auslagen in Höhe von ...€ verzichte ich“ deutlich zu machen.
- 3.3. Die Reisekostenabrechnung erfolgt über das Reisekostenformular der GJH.
- 3.4. Werden Aufwendungen nicht durch Beleg nachgewiesen, so muss eine Bestätigung durch das entsprechende Vorstandsgremium erfolgen, dass die Aufwendungen im Sinne der Erstattungsordnung entstanden sind.

§ 4

Fahrtkosten

- 4.1. Es werden grundsätzlich die entstandenen Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel in der 2. Klasse erstattet, bei der Nutzung von Fernverkehr maximal in Höhe des Bahn-Card-50-Preises.
- 4.2. Bei anderen Transportmitteln erstatten wir 9 Ct/Km. Hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand der betroffenen Gliederung.

4.3. Lavomitglieder erhalten eine BC 50 auf Antrag erstattet.

§ 5 Erstattung sonstiger Aufwendungen

5.1 Tagesspesen

Kosten, die nicht unter Ziffer 4 fallen, aber unter Ziffer 2 entstanden sind, können pauschaliert abgerechnet werden. Es gelten die steuerlich zulässigen Sätze.

5.2 Sachaufwendungen

In der Regel sollte bereits vor Ausgabe der Sachaufwendungen ein Beschluss des jeweiligen Vorstandsgremiums vorliegen. Sachaufwendungen werden nur gegen Vorlage von Belegen erstattet. Sachaufwendungen im Sinne dieser Ordnung können u.a. sein: Werbematerial, Postgebühren, Schreibwaren, Plakatständer-Material, Stoffe, Farben, Leim, Handwerkszeug, Reparaturen, Leihgebühren.

5.2 Sonstige Aufwendungen

Die Erstattung von Aufwendungen, die über die vorstehenden Regelungen hinausgeht, ist nur in Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung trifft das entsprechende Vorstandsgremium im Einzelfall.

§ 6 Geltungsbereich

Diese Erstattungsordnung gilt für die Grüne Jugend Hessen und alle ihre Gliederungen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Erstattungsordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Landesmitgliederversammlung (LMV) in Kraft. Eine Änderung dieser Bedarf eines LMV-Beschlusses.

Geändert und endgültig beschlossen von der LMV am 24.11.2018 in Frankfurt/M..